Mitteilungen unserer Leser

Zur gefälligen Beachtung!

Für alle unter dieser Rubrik erscheinenden Berichte (Korrespondenzen und Eingesandt) übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. Wir sind gern bereit, Mitteilungen aus dem Kreise unserer Leser im „Courier" zum Abdruck zu bringen. Solche von unseren Lesern einzusendenden Berichte sollen natürlich von allgemeinem Interesse sein und sich auf wirkliche Tatsachen beschränken.

Nur Korrespondenzen, die mit voller Unterschrift und genauer Angabe des Wohnortes versehen sind, können Aufnahme finden.

Korrespondenzen ohne Namensunterschrift werden grundsätzlich nicht veröffentlicht. Natürlich veröffentlichen wir die Namen der Einsender nicht, wenn dies von denselben nicht gewünscht wird. Wir müssen aber in jedem Falle wissen, von wem eine Korrespondenz geschrieben und eingesandt wird.

Wir möchten unsere geehrten Leser hierdurch höflichst gebeten haben, beim Schreiben von Korrespondenzen jede Sorgfalt anzuwenden, daß der Inhalt von unseren Setzern gelesen werden kann. Auch bitten wir die Zeilen nicht so enge aneinanderzustellen. Es ist empfehlenswert, zwischen jeder Zeile einen Spielraum von etwa ein Drittel Zoll zu lassen; ferner sollte das Briefpapier nur auf einer Seite beschrieben werden.

Besonders dankbar sind wir in jetziger Zeit, wenn uns Leser Briefe zur Veröffentlichung zusenden, die sie von Verwandten und Freunden aus europäischen Ländern erhalten und in denen die dort jetzt bestehenden Zustände in interessanter Weise geschildert werden.

Die Schriftltg. des „Courier".

Regina, im Monat Februar

An die Redaktion des Courier:—

Seit dem Jahre 1914 bis zur gegenwärtigen Stunde sind erstaunliche Veränderungen eingetreten. Ein manches Heim wurde seines Glücks beraubt. Ein mancher Vater, Bruder oder Sohn mußte seine Lieben verlassen, um sie nie mehr wieder zu sehen. In Landstrichen, in denen der unselige Krieg besonders wütete, wurde eine manche glückliche Familie verjagt, ihre Heime wurden gänzlich verwüstet. Besonders hatten die Länder zu leiden, in denen sich der schreckliche Krieg abspielte. Familien, deren Wohnsitze weiter von diesen Gegenden entfernt lagen, mußten ebenfalls die Folgen des Krieges tragen. Sogar im freien Amerika, in einem Lande, das Freiheit und Frieden jedem versprach, waren nicht alle frei. Auch dieses Land sah sich genötigt, gewisse Gesetze einzuführen, durch die ihren Bürgern die Freiheit beschränkt wurde. Wir alle, die wir uns von fast allen Enden der Welt hier zusammenfanden, sahen uns bald in beschränktem Kreise. Von unserer Muttersprache, die uns so lieb und teuer ist, durfte kein Laut erklingen, weil man dachte und fürchtete, daß durch das Sprechen ein patriotischer Geist für Deutschland erweckt werden könnte.

Doch wie freudig zu erfahren, daß der letzte Schuß wenigstens in diesem Kriege, schon längst gefeuert ist. Verwüstete Heime werden wieder soviel wie möglich ihrem Glücke zugeführt. Anstatt auf Krieg sich vorzubereiten, werden jetzt Pläne gelegt, wieder das Zerstörte aufzubauen. Der große Haß der einzelnen Nationen gegeneinander ist im Schwinden begriffen, und wieder wird der ganzen Welt verkündigt, daß der Friede eingekehrt ist. Die alten Freiheiten, die wir hier in Amerika hatten, werden uns wieder gegeben, zum Teil wenigstens. Wieder wird es uns gestattet, unseren Gedanken in unserer Muttersprache Ausdruck zu verleihen.

„Muttersprache, Mutterlaut,
O, wie wonnig, o wie traut —
Erstes Wort, das mir erklungen,
Klingest ewig in mir fort."

Jetzt können wir wieder deutsche Zeitschriften in unserer eigenen Sprache lesen und unsere Geschäftsangelegenheiten in derselben Sprache erledigen. Gott sei lob! Möge eine derartige Katastrophe nie wieder die Welt heimsuchen. Gust. Golke.

Estuary, Sask., 17. Jan.

Werte Redaktion!

Schon seit etlichen Jahren habe ich unserm alten Hausfreund nichts mehr zur Veröffentlichung übersand. Nun, da er aber wieder in deutscher Sprache erscheint, und wieder das wird, was er war, so will ich ihm wieder etwas Neues mit auf den Weg geben.

Ich muß berichten, daß hier in Estuary in der Nacht vom 14. zum 15. Januar früh nach 5 Uhr morgens im S. Goods' Geschäfte Feuer ausbrach. Dasselbe verbreitete sich mit rasender Geschwindigkeit und es sah so aus, als ob wieder ein großes Schadenfeuer entstehen sollte. Als unsere städtische Feuerwehr mit ihrem „Outfit" ankam, da hatte sie einen harten Kampf zu bestehen. Im Innern des Gebäudes stand bereits alles in Flammen. Die Flammen schlugen bereits an den Fenstern heraus. Kein Wunder, Mr. Good schlug selbst die Schaufenster ein, und dadurch bekam das Feuer erst richtig Zug. In wenigen Minuten stand das ganze Geschäft in Flammen. Unsere Feuerwehr jedoch waltete ihres Amtes und hielt immer die Westseite vom Estuary Hotel unter Wasser; sie löschte auch das Feuer an der Ostseite des brennenden Gebäudes so ziemlich und es gelang dann endlich, diesen großen Flammen Herr zu werden. Unser Oberfeuerwehrmann, Herr Fischer, ist ein sehr umsichtiger Mann in seinem Beruf. Das Estuary Hotel blieb unversehrt. Der Besitzer des Hotels, August Fiedler, hat durch dieses Feuer nur etwa $200 Schaden erlitten. Herr Good soll seine Waren für 30,000 Dollar und das Gebäude für $3000 versichert gehabt haben. Es ist eigentlich zu wundern, daß das Hotel verschont geblieben ist, da es nur 2½ Fuß von dem brennenden Gebäude entfernt stand. Ich, der Besitzer des Estuary Hotels, spreche hierdurch öffentlich allen denjenigen Personen meinen besten Dank aus, die bei dem Feuerdepartment waren und hilfreiche Hand angelegt haben.

Einen Gruß an den Redakteur und alle Leser des Courier.

August Fiedler.

Langham, Sask., 12. Jan.

Werte Redaktion!

Ich möchte, wenn Sie gestatten, ein paar Zeilen dem Courier übermitteln. Die Witterung ist gegenwärtig ziemlich schön. Wir haben etwa 4 bis 5 Zoll tief Schnee. Der Gesundheitszustand scheint auch zufriedenstellend zu sein, man hört wenigstens nicht, daß Personen an ernstlichen Erkrankungen darniederliegen.

Es war für mich eine große Freude, als ich den Courier wieder in der deutschen Sprache sah. Möge er uns fernerhin erhalten bleiben.

Uebersenden Sie mir bitte einen Kalender, wofür ich hier 50 Cents beilege.

Mit Hochachtung,
Jos. J. Waldner, R.R. No. 3

Serath, Sask., 20. Jan.

Werte Herren!

Ich möchte auch dem Courier einmal etwas mitteilen und zwar, daß wir froh sind, daß die Zeitung wieder in deutsch erscheint. Was hätten wir gemacht, wenn wir die langen Winterabende ohne Lesestoff hätten zubringen müssen? Des Englischen sind wir nicht mächtig und der Courier war deshalb so, wie er für eine Zeit erschien, für uns nicht viel wert. Wir sind wirklich herzlich froh, daß wieder eine andere Zeit eingetreten ist. Das Wetter ist ziemlich kalt, sodaß man, wenn man nicht erfrieren will, hinter dem Ofen sitzen muß.

Bitte, schicken Sie mir den Courier-Kalender für das Jahr 1920. Sie finden einliegend 50 Cents.

Mit Gruß an alle Leser des Courier.

Franz Hubich.

Conestogo, Ont., Ende Jan.

An die Redaktion des Courier:—

Infolge der verkleinerten Ausgabe des Courier haben wir sehr wenig von Ontario hören lassen, welches jetzt, da die Zeitung wieder in ihrer gewöhnlichen Form erscheint, wieder öfters geschehen wird.

Seit unserem letzten Schreiben hat daher Herr Oskar Stroh, der viele Jahre hier in Bowmans Kaufladen angestellt war, und der jetzt geschlossen wurde, einen allgemeinen Kaufladen in dem früheren Apotheker-Gebäude eröffnet, welches er von Sol. Kirch käuflich erworben hat.

Herr Pastor Arendt, der letzthin in Kitchener wohnte, aber seit vielen Jahren verschiedene lutherische Gemeinden in der Umgegend bediente, ist vorigen Donnerstag plötzlich gestorben und am Sonntag unter großer Beteiligung beerdigt worden.

Wir haben seit Mitte Dezember sehr kaltes und stürmisches Wetter. Das Termometer ist öfters bis zu 22 und 26 unter Null gesunken, welches für uns Ontarioaner kalt ist. Schnee ist auch in Fülle hier.

Fräulein Agatha Dahmer von Manitoba und Heinrich Fiddler von Grenfell, Sask., weilen bei Verwandten über Winter zu Besuch.

Herr Melvin C. Stroh wurde anstelle von Henry Holle zum „Police Village Trustee" erwählt.

Der „Township-Rat" von Woolwich wurde im Wege der Akklamation wieder gewählt.

Herr Henry W. Ebel ist dem Kirchenrat der Ev. Luth. St. Matthäus-Gemeinde beigetreten, anstelle von G. D. Dahmer, dessen Amtszeit abgelaufen war.

Die sogenannte „Flu" macht in der Umgegend ihr Erscheinen in verschiedener Form.

Schreiber dieses ist seit Ende September in Sniders Mühle in St. Jacobs, die in die Hände von Walter J. Snider von hier gelangt ist, beschäftigt.

Bei der Familie Solomon Kirch hat sich ein Töchterlein den übrigen Familienmitgliedern zugesellt.

N.... S....

Gesetze und Verwaltung in Canada

Ein Gesetz zur Verbesserung und festeren Zusammenfassung der Gesetze über britische Nationalität

Naturalisation und Ausländer.
(Genehmigt am 7. Juli 1919.)

(Fortsetzung.)

22. Irgend eine Zeit nachdem eine derartige Applikation an Feil ist, und ehe sie vor Gericht berücksichtigt wird, kann irgend jemand, welcher gegen die Naturalisation des Ausländers etwas einzuwenden hat, im Gerichtshof einen Einspruch einreichen, worin er erklärt, weshalb er gegen die Naturalisation der betreffenden Person ist.

23. Der Applikant soll dem Gerichtshofe jegliche Beweisführung darüber, daß unter den Verordnungen dieses Gesetzes er für die Naturalisation befähigt ist, unterbreiten, die das Gericht von ihm fordern mag. Auch soll er persönlich zum Zwecke einer Prüfung vor dem Gerichtshofe erscheinen, es sei denn, daß er genügende Beweise erbringen kann, daß er vom persönlichen Erscheinen aus dringenden und einleuchtenden Gründen verhindert ist.

24. Wenn der Gerichtshof sich überzeugt hat, daß der betreffende Ausländer eine für die Naturalisation geeignete Persönlichkeit ist und die vorgeschriebenen Qualificationen besitzt, so soll dem Staatssekretär von Canada von dem Gerichtsschreiber eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung des Gerichtshofes zugesandt werden, und zwar zugleich mit der Applikation und allen anderen Papieren, Dokumenten und Berichten, wie sie von den Verordnungen dieses Gesetzes vorgeschrieben und verlangt werden. (Naturalisationsgesetz 1914.)

25. Der Staatssekretär von Canada kann daraufhin vollständig nach eigenem Ermessen ein Naturalisationszeugnis ausstellen und soll dasselbe dem Gerichtsschreiber, an den die Applikation eingereicht wurde, zusenden. Nachdem der Applikant den Treueid geleistet und unterzeichnet hat, was vor irgend einer Person geschehen kann, die gesetzmäßig berechtigt ist, gerichtlich gültige Eide nach den Gesetzen der Provinz abzunehmen, in welcher der Applikant wohnt, soll der Schreiber dem Applikanten das Zeugnis überliefern. (Neu.)

26. Das Kabinett kann zur Ausführung dieses Gesetzes allgemeine Bestimmungen erlassen, sowie besondere in Bezug auf folgende Punkte:

(a) die Methoden die zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes benutzt werden sollen, einschließlich der Form und Registration von Naturalisationszeugnissen, ausgestellt vom Staatssekretär von Canada.

(b) Die Form und Registration für Erklärungen als Ausländer, sowie für die Erklärung für Wiederaufnahme oder Beibehaltung der britischen Nationalität.

(c) Die Zeit, innerhalb welcher der Treueid abzunehmen ist nachdem das Naturalisationszeugnis gewährt wurde.

(d) Die Personen, vor denen der Treueid geleistet und die Personen vor denen Erklärungen als Ausländer, sowie solche der Wiederaufnahme britischer Nationalität abgelegt werden können.

(e) Die Form, in welcher ein geleisteter und unterschriebener Treueid beglaubigt werden soll.

(f) Die Registration eines Treueides.

(g) Die Personen, von denen beglaubigte Abschriften von Treueiden ausgestellt, sowie Beweise über das gesetzliche Verfahren bei derartigen Treueiden geliefert werden können.

(h) Die Auflegung und Anwendung irgend welcher Gebühren in Bezug auf irgend eine Registration, die auf Grund dieses Gesetzes oder irgend eines Gesetzes, welches hierdurch widerrufen wird vorgenommen werden kann, sowie in Bezug auf irgend eine abgegebene Erklärung oder die Gewährung irgend eines Zeugnisses, das durch dieses Gesetz oder irgend ein anderes hierdurch widerrufenes Gesetz ausgestellt werden kann, und schließlich in Bezug auf die Handhabung und Registrierung irgend eines Eides.

(2) Irgend eine Bestimmung, die vom Kabinett in Verfolgung dieses Gesetzes getroffen wird, soll von gleicher Kraft sein, als wenn sie von diesem Gesetze gegeben worden wäre. (Reichsgesetz 1918; Naturalisationsgesetz 1914.)

27. Irgend eine Erklärung, die unter diesem oder irgend einem hierdurch widerrufenen Gesetz abgegeben wurde, kann auf irgend einem gesetzmäßigen Wege durch Vorlegung der Originalerklärung oder irgend einer durch den Staatssekretär von Canada oder irgend eine andere von diesem hierfür bevollmächtigte Person beglaubigten Abschrift bewiesen werden, und die Vorlegung der Erklärung oder Abschrift soll Beweis sein, daß die darin als Erklärer benannte Person die Erklärung an dem darin erwähnten Datum abgegeben hat. (Reichsgesetz 1918. Naturalisationsgesetz 1914.)

28. Ein Naturalisationszeugnis, das ausgestellt worden ist unter diesem Gesetze oder unter dem Gesetze von 1914 für „Britische Nationalität und den Status von Ausländern" oder unter irgend einem Gesetz oder Erlaß, das in irgend einem britischen Besitztum angenommen oder in Kraft ist, woselbst Teil 2 des besagten Gesetzes von 1914 für „Britische Nationalität und den Status für Ausländer" angenommen oder ausgeübt wurde, kann auf irgend einem gesetzmäßigen Wege durch die Vorlegung des Originalzeugnisses oder irgend einer durch einen zur Ausstellung eines solchen Zeugnisses bevollmächtigten Person beglaubigten Abschrift bewiesen werden. Die besagte Abschrift kann auch durch eine Person beglaubigt werden, die von einem bevollmächtigten Beamten oder irgend einer anderen bevollmächtigten Person dazu bevollmächtigt worden ist. (Naturalisationsgesetz 1914.)

29. Eintragungen in irgend ein Register, die in Ausübung dieses Gesetzes oder irgend eines anderen durch dieses Gesetz widerrufenen Gesetzes erfolgt sind, können durch solche Aufschriften bewiesen und in einer solchen Weise bezeugt werden, wie der Staatssekretär von Canada anweisen und bestimmen mag, und die Abschriften solcher Eintragungen sollen gemäß diesem Gesetze oder irgend welchen Verordnungen des Kabinetts oder des Staatssekretärs von Canada genug Beweisführung für irgend welche Punkte sein, die rechtmäßig in das Register eingetragen werden dürfen. (Reichsgesetz 1918; Naturalisationsgesetz 1914.)

30. Irgend jemand, der gegenüber den Zwecken dieses Gesetzes wissentlich irgend welche falschen Darstellungen oder irgend welche Angaben macht, die in irgend einem besonderen Punkte falsch sind, soll nach gerichtlicher Ueberführung für jedes Vergehen einer Gefängnisstrafe mit oder ohne schwere Arbeit verfallen sein, und zwar für die Dauer irgend einer Zeit, die drei Monate nicht übersteigt. (Reichsgesetz 1918. Naturalisationsgesetz 1914.)

31. Der Treueid soll in der Form aufgesetzt sein, wie sie in dem zweiten Status, der diesem Gesetze angefügt ist, dargelegt ist. (Reichsgesetz 1918; Naturalisationsgesetz 1914.)

Zur Ergänzung

32. Nichts in diesem Gesetz soll Anwendung finden auf Naturalisationsbriefe Seiner Majestät. (Reichsgesetz 1918.)

33. (1) Nach diesem Gesetz bezeichnet, ausgenommen wenn der Zusammenhang es anderweitig ergibt:

(a) Der Ausdruck „Britischer Untertan" eine Person, welche durch Geburt britischer Untertan ist, oder eine Person, welcher ein Naturalisationszeugnis gewährt worden ist, oder eine Person, welche durch eine Gebietsergreifung ein Untertan Seiner Majestät geworden ist.

(b) Der Ausdruck „Ausländer" bezeichnet eine Person, die nicht britischer Untertan ist.

(c) Der Ausdruck „Naturalisationszeugnis" bezeichnet ein Zeugnis über Naturalisation, das unter diesem Gesetz oder unter irgend einem von diesem oder einem anderen Gesetze widerrufenen Gesetz ausgestellt worden ist.

(d) Der Ausdruck „Unfähigkeit" (disability) bezeichnet den Status einer verheirateten Frau, eines Minderjährigen, Geisteskranken oder Idioten.

(e) Der Ausdruck „Gebietsgewässer" (Territorial Waters) bezeichnet irgend einen Hafen oder ein Dock.

(f) Der Ausdruck „Gerichtshof" (court) wo immer er in diesem Gesetze gebraucht wird, soll Gerichtshof oder Richter bedeuten.

(2) Wo immer in Verfolgung dieses Gesetzes der Name eines Kindes in irgend einem Naturalisationszeugnis auftritt, das den Eltern gewährt wurde, oder wo immer in Verfolgung irgend eines von diesem Gesetze widerrufenen Gesetzes, irgend ein Kind wegen der Tatsache, daß es bei seinen Eltern wohnt, als britischer Untertan angesehen worden ist, soll dieses Kind auf Grund dieses Gesetzes als eine Person angesehen werden, welcher ein Naturalisationszeugnis gewährt worden ist. (Reichsgesetz 1918.)

34. Die Gesetzeserlässe, welche in benannt werden.

Status—Liste der Dominionen

Der Status Australien (In Bezug dem dritten Status, der diesem Gesetze angefügt ist, erwähnt sind, werden hierdurch widerrufen, und zwar in dem Maße, wie sie die zweite Spalte besagten Status bezeichnet. (Neu.)

35. Dieses Gesetz soll als Naturalisationsgesetz von 1919 bezeichnet und auf dieses Gesetz einschließend das Gebiet Papua und Norfolk Island.)

Die Dominion Neuseeland.
Die Union von Südafrika.
Neufundland, Reichsgesetz von 1918.

Treueid

„Ich, A. B. schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß ich Seiner Majestät König Georg dem Fünften, Seinen Erben und Nachfolgern Treue und Anhänglichkeit bewahren will, wie es das Gesetz vorschreibt. Dazu helfe Mir Gott. Reichsgesetz.

(Fortsetzung folgt.)

Zur gefl. Beachtung!

Meine Freunde und Bekannten in der Stadt und auf dem Lande wissen jedenfalls schon, daß die Geschäftsleitung des Courier einen großen Wettbewerb veranstaltet hat. Einer der Hauptpreise ist ein hübsches Automobil.

Ich bin in diesen Wettbewerb eingetreten und bemühe mich, den Hauptpreis zu gewinnen. Ich weiß, daß ich dies nur mit der tatkräftigen Unterstützung meiner Freunde tun kann. Sie können mir helfen, indem Sie Ihre Zahlungen für rückständiges Abonnement und auch Ihre Vorausbezahlungen für den Courier an mich entrichten. Wenn Sie den Betrag nicht mir persönlich abliefern können, so senden Sie, bitte, denselben **sofort** an den Courier mit dem Vermerk, mir die Stimmen gutzuschreiben. Wenn Sie Geld an mich senden, werde ich Ihnen mit wendender Post eine Quittung zukommen lassen.

Für irgend eine Unterstützung, die ich von Seiten meiner Freunde in dieser Weise erhalten werde, bin ich im Voraus herzlich dankbar.

Hochachtungsvoll,

Karl Brodt

(Bezahlte Anzeige) 1964 St. John St. Regina, Sask.

Die Aufmerksamkeit

unserer Kunden lenken wir jetzt auf

Frühjahrseinkäufe

In einigen Wochen ist es Frühjahr und die Feldarbeit beginnt. Ihr Vorrat an Waren und Kleidungsstücken aller Art muß wieder vervollständigt werden. Besehen Sie gleich nach und notieren Sie alles was Sie brauchen.

Besuchen Sie dann irgend einen von unseren drei Läden in **Vibank, Odessa oder Kendal** und kaufen Sie ein. Sie werden staunen über die große Auswahl der Waren, der Qualität und über die besonders niedrigen Preise.

In allen drei Läden gibt es folgende Geschäftsprinzipien:
Gute und reichhaltige Auswahl der Waren
Mäßige Preise — Prompte, höfliche und zuvorkommende Bedienung.

Huck & Kleckner, Vibank, Sask.

Kleckner, Huck & Gartner, Kendal Sask.

Kleckner & Huck, Odessa Sask

Brief aus Rußland

Nachstehender Brief aus Süd-Rußland wurde an Herrn Joseph Keller in Ismay, Mont., gerichtet

Selz, Gouv. Cherson,
den 15. Nov. 1919.

Liebe Kinder Joseph und Franziska!

Wir und unsere Kinder, die da sind, sind noch alle leidlich gesund und auch Joseph seine Eltern sind gesund nur der Stiefvater ist fast schon ein ganzes Jahr blind. Unser Peter ist noch nicht da, aber es sind noch viele Tausende draußen in Deutschland in der Kriegsgefangenschaft. Am Freitag ist ein Schiff fort, um Kriegsgefangene zu holen. Vielleicht kommt der Peter auch mit, wenn er noch lebt. Schon drei Jahre haben wir nichts mehr von ihm gehört. Es fehlen nur noch zwei aus unserem Dorf, unser Peter und Wendelin Valtin, die andern, die noch am Leben sind, sind alle daheim. Der Rudolf ist bis Weihnachten schon ein Jahr daheim. Am 6. Juni im vorigen Jahr haben wir den letzten Brief von Euch erhalten und als wir Euch wieder schreiben wollten, da gingen die Briefe wieder nicht mehr. Nun wollen wir es wieder versuchen. Es sind schon Briefe aus Amerika gekommen, vielleicht bekommt Ihr unsere Briefe auch. Wenn wir Euch alles schreiben sollten, was wir Euch zu sagen haben, dann müßten wir wohl eine ganze Woche am Schreiben bleiben, was sich hier zugetragen hat. Es kam hier ein Aufstand gegen die Bolscheviki zustande. Nicht nur unser Dorf, sondern alle Dörfer, russische und deutsche, haben sich den Bolschevik widersetzt. Alle Männer bis zu 3[illegible] Jahren gingen gegen die Bolschevik und kämpften vom Mittwoch bis zum Sonntagmittag. Da haben unsere verloren und haben die Flucht ergriffen. Die andern haben aber nachgeschossen und wir mußten halten und man nahm uns zurück bis an unsere Leimengrube am Sträßchen. Die Männer mußten herunter von den Wagen und mußten uns in zwei Reihen stellen und wir sollten alle erschossen werden. Da forderte uns einer auf, wir sollten sagen, wer der Schuldige ist, aber keiner wußte es. Dann wurden die Maschinengewehre herbeigeschafft und gegen uns gerichtet. Es war alles bereit, um loszufeuern und ich wartete schon auf die Kugel. Dann kam einer zu reiten und fragte uns, wie viel Land wir hätten. Dann sagte er, wie er sieht, seien wir alle arm und wir wurden freigelassen. Wir waren etwa 200 Mann aus Selz, Kandel, Straßburg und Baden. Oben am Kirchhof waren auch so viele aufgestellt, aber jene mußten über Nacht bleiben. Wir durften heim, mußten aber gleich in die Wolost. Es war aber schon Abend. Die jungen Männer, die gegen die Bolscheviki gegangen waren, mußten sich besonders aufstellen und diese haben sie dann rauf bis zum Kirchhof gebracht, wo die alten Leute bis zum andern Morgen standen. Dann haben sie die alten Leute heimgelassen, nur Anton Welk, Kasimir Ziegler, Johannes Fahn, Bernhard Jakob Michael Bartle, Sohn von Wendelin Johannes Kiffel, Sohn von Peter, und Joseph Völler haben bleiben müssen, diese wurden mitsamt den alten erschossen im Ganzen 81 Menschen und einige sind noch in der Schlacht umgekommen. Ich hatte gedacht, in der Wolost wird eine Rede gehalten, aber man hat uns dort wieder in Reihen gestellt und wollte uns wieder erschießen. Ich war aber schon heimgegangen und der Franz war auch nicht dabei. Er und Werners Jerk haben sich versteckt. Man hat auch nicht gefragt, ob alle da sind. Dann wurde mal geraubt. Man hat den Leuten die Pferde, Wagen, Geschirr, Kleider, Geld und alles geraubt, was mitzunehmen war. Viele Leute sind ohne Pferde, Wagen, Geschirr, Geld und Kleidung geblieben. Der Franz war in Kandel und als er heimkam wurden ihm 420 Rubel abgenommen und er hätte fast noch das Leben verloren. Die Bolscheviki hausten hier vom Sonntag bis zum Dienstag. Eine Nacht haben wir und die Mutter auf dem Stallboden geschlafen und die andere Nacht beim Leibbhanzel. Franz Lisbet und ihre Kinder hatten sich im Garten verkrochen. Es wurde so viel Schaden gemacht, daß wir es Euch nicht schreiben können. In manchen Häusern wurde alles kurz und klein geschlagen, daß nichts mehr übrig blieb. Da kam die Freiwilligenarmee, diese hat uns befreit. Jetzt müssen aber die jungen Männer alle fort, diesen Beistand zu leisten. Vielleicht gibt es mal ein Ende. Die Bolscheviki haben schon 81 katholische Dörfer hingemacht, aber jetzt werden sie wahrscheinlich selbst vernichtet werden und wir können wieder ruhig leben.

Nun will ich Euch noch etwas von den jetzigen Preisen schreiben. Für eine Spule Nähfaden zahlt man 50 Rubel, ein Paar Halbstiefel kosten 2000 Rubel, ein Paar Schaftstiefel 4000 Rubel. Das Leder ist einfach ungeheuer teuer. Das Mehl war im Frühjahr 1000 Rubel das Pud und Weizen 500 Rubel das Pud, jetzt aber 130 Rubel das Pud. Zündhölzer, für die man früher 8 Kopeken bezahlte, kosteten schon 100 Rubel, jetzt 60 Rubel. Zucker 80 Rubel des Pfund, Salz 11 Rubel das Pfund, Zichorie 70 Rubel das Pfund, Pfeffer 150 Rubel das Pfund, ein Wagen 35,000 Rubel, eine Gabel 50 Rubel, das Hundert 5000 Rubel. Der Taglohn ist im Sommer 8 bis 10 Rubel und im Dreschen 10 bis 13 Rubel auf die Stunde. Die Ernte ist zwar nicht vom besten ausgefallen, aber sie war gut. Wenn wir dieses Jahr keine Ernte bekommen hätten, so hätten wir alle vor Hunger sterben müssen. Es war hier schon eine große Hungersnot. Verdienen konnten wir schon ein ganzes Jahr nichts mehr. Ich habe 180 Gabeln verkauft, das Stück zu 50 Rubel, das war unser Einkommen. Die Witterung ist nicht angenehm, man kann nicht säen und auch das Welschkorn nicht einbringen wegen dem vielen Regen. Die Zeitung haben wir voriges Jahr am 6. März erhalten, 19 Stück, weiter keine mehr.

Seid nun alle herzlich gegrüßt von Euren Eltern

Johannes u. Magdalena Völler.

Es braucht das ganze Leben, um einzusehen, wie dinglich sich die Dinge, wie menschlich sich die Menschen verhalten.

Deutsche Bücher

Wir empfehlen Ihnen die folgenden, rühmlichst bekannten Werke:

Steiger's großes Deutsch-amerikan. **Kochbuch**—brosch. 60c, geb. $1.00

Stinde's berühmter humoristischer Roman: **Die Familie Buchholz** (in zwei Bänden, über 400 Seiten) broschiert $1.00.

Deutsch-amerikanischer Hausarzt (Dr. Herzog) — Unentbehrlich in jedem Hause; 250 Seiten. 50c.

Praktisches Tierarzneibuch, für den deutsch-amerikan. Farmer—75c.

Soeben von Deutschland eingetroffen!

Neuer deutscher Reichskalender 1920 (früher Kaiser-Kalender) mit Kunstbeilage 35c.

—Man bestelle sofort!—

HAGEN IMPORT CO.
Dept. C., St. Paul, Minn.

130-Egg Incubator and Brooder Both For **$19.50**

If ordered together we send both machines for only $19.50 and we pay all freight and duty charges to any R. R. station in Canada. We have branch warehouses in Winnipeg, Man. and Toronto, Ont. Orders shipped from nearest warehouse to your R. R. station. Hot water, double walls, dead-air space between, double glass doors, copper tanks and boilers, self-regulating. Nursery under egg tray. Especially adapted to Canadian climate. Incubator and Brooder shipped complete with thermometers, lamps, egg testers—ready to use when you get them. Ten year guarantee—30 days trial. Incubators finished in natural colors showing the high grade California Redwood lumber used—not painted to cover inferior material. If you will compare our machines with others, we feel sure of your order. Don't buy until you do this—you'll save money—it pays to investigate before you buy. Remember our price of $19.50 is for both Incubator and Brooder and covers freight and duty charges. Send for F.F.R. catalog today, or send in your order and save time. Write us today. Don't delay.

FREIGHT AND DUTY PAID

WISCONSIN INCUBATOR CO., Box 236 Racine, Wis., U. S. A.

Franzosen wollen Genugtuung geben.

Berlin. — Laut „Vossischer Zeitung" wurde in Aachen der Metallarbeiter Köppen von einem Franzosen, der ihn herausgefordert hatte, nach einem Wortwechsel erschossen. Der kommandierende General der Besatzungstruppen übersandte darauf dem Oberbürgermeister die Summe von 2000 Mark für die Familie des Getöteten. In einem Schreiben betonte er, daß die Ermordung Köppens die Tat eines Betrunkenen sei, der vor Gericht gestellt werde. Der Familie Köppens werde Genugtuung widerfahren.

Neustadt (Hardt). Am Oktober wurde vor dem hiesigen Amtsgerichtsgebäude ein französischer Offizier von einem Unbekannten vor die Brust gestoßen. Da es nicht gelang, den Täter zu ermitteln, mußte die Stadt eine Buße von 10,000 Mark bezahlen. Kürzlich wurde nun bekannt gegeben, daß auf Veranlassung des Generalkommandanten der Rheinarmee, Marschall Foch in Anbetracht der Haltung der deutschen Behörden in der Sache die der Stadt Neustadt auferlegte Strafe um 5000 Mark reduziert habe.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz wechseln, teilen Sie uns, bitte, sofort Ihre neue Adresse mit. Geben Sie auch die alte Adresse an, da wir auch diese brauchen, um die Aenderung auf unserer Leserliste vorzunehmen.

Adressenänderung

An die „Sask. Courier Publ. Co., Ltd."
Herausgeber der Zeitschrift „Der Plauderer".
1835 Halifax Str.,
Regina, Sask.

Hierdurch teile ich Ihnen mit, daß ich meine Adresse geändert habe.

Meine frühere Adresse war:

Post Office .....

Provinz .....

Meine jetzige Adresse ist:

Post Office .....

Provinz .....

Mein Name ist .....